

der Kaiser überhaupt kein Dislokationsrecht. Truppen anderer Kontingente dürfen nur unter besonderen Umständen in Sachsen (Art. 5.) Württemberg (Art. 6.), Baden (Art. 4.), Hessen (Art. 6.) garnisoniert werden, ausgenommen Ulm, Rastatt, Rastatt und Wickenfeld. — Württembergische Truppen dürfen aber nach Art. 6 und 14 der Konvention auch nicht dahin disloziert werden. Uebrigens ist die Württemb. Eisenbahn-Kompagnie nach Berlin verlegt und damit hinsichtlich der Verwaltung dem preussischen Kriegsministerium unterstellt.

11. Kapitel.

Die Verteilung der Kosten und Lasten des Militärwesens.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prärogationen einzelner Bundesstaaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Reichsgesetzgebung festzustellen. (Reichs-Verf. Art. 59, Sten. Bericht 1867 I S. 600 und 1867 II S. 281.)

Diese Bestimmung hat auch für Bayern gesetzliche Geltung. § 23 des Vertrags vom 23. November 1879.)

Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbeitrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Veranschlagung wird durch Spezialetat geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Diefür werden im allgemeinen diejenigen Etatsjäge nach Verhältnis zur Reichsarmee dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung von Befestigungsanlagen auf seinem Gebiet beteiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit dem andern Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa seitens des Bundes zu bewilligenden Extrachinarien.

Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Reuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in